



über

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thielsi.A. Müller
29.08.09

15. September 2009

an die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden

Anfrage der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden vom 18. August 2009, Nr. 160/09 nach § 43 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

In dem Schreiben des Hamburger Rechtsanwalts Christian Busold an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vom 13.08.2009 wird ein Fall von Sozialmissbrauch detailliert dargestellt und behauptet, das Wiesbadener Sozialamt weigere sich, den Fall strafrechtlich verfolgen zu lassen und das Geld zurückzufordern. Die Rückfrage der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden bei der Staatsanwaltschaft hat ergeben, dass die Angaben des Hamburger Rechtsanwalts nicht dementiert werden. In einer Mitteilung des Amtes für Soziale Arbeit, Herrn Franz Betz, vom 14. August heißt es: „Die diesbezüglichen Aussagen (Betrug, Sozialamt duldet dies und behindert gar die Aufklärung) im Schreiben des Herrn Busold seien völlig unzutreffend.“

Für uns bleiben hier offene Fragen, deren Beantwortung wir erbitten:

- 1. Ist es zutreffend, dass der Empfänger der Mietzuschüsse bis einschließlich April 2008 keine Mietaufwendungen hatte?*
- 2. Ist es ferner zutreffend, dass er Mietzuschüsse, die der GWW gebührt hätten, nicht an diese weitergeleitet hat?*
- 3. Hat das Sozialamt nach dem ersten Hinweis auf diesen Fall Monate verstreichen lassen, ehe es Nachforschungen anstellte?*
- 4. Hat das Sozialamt aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Anzeige erstattet?*
- 5. Wird grundsätzlich jeder Missbrauch von Sozialleistungen angezeigt und verfolgt oder gibt es hier Ausnahmen und wenn ja, welche sind das?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Behauptung, der Hilfeempfänger habe keinerlei Mietaufwendungen gehabt, entstammt den anonymen Anzeigen vom 01. April 2008 und 09. Mai 2008; diese Behauptungen wurden nicht belegt.

Die Zahlungen nach SGB II erfolgten auf Grund eines dem Amt für soziale Arbeit vorgelegten und von der GWW schriftlich genehmigten Untermietvertrages.

Zu 2.:

Auch diese Frage basiert auf den anonymen und nicht belegten Anzeigen. Bei einem Untermietverhältnis entsteht eine Zahlungspflicht nicht gegenüber dem Vermieter, sondern gegenüber dem Hauptmieter.

Zu 3:

Das Amt für Soziale Arbeit hat Zahlungen nach dem SGB II erst nach Prüfung der sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen aufgenommen; die notwendigen Dokumente sind in der Akte enthalten, die anonymen Anzeigen enthielten keine Belege für die aufgestellten Behauptungen.

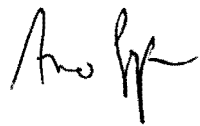
Zu 4.:

Eine Strafanzeige wurde deswegen nicht erstattet, weil der Leistungsbescheid nach Prüfung des Vorliegens der sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erging und ein Betrugsfall erkennbar nicht vorlag.

Zu 5.:

Grundsätzlich wird Strafanzeige immer dann erstattet, wenn eine entstandene Überzahlung durch vorsätzlich falsche Angaben, Fälschung von Unterlagen und/oder Dokumenten herbeigeführt wurde, also eine Betrugsabsicht unterstellt werden kann.

Von einer Strafanzeige kann entsprechend definierter fachlicher Standards, insbesondere bei sehr geringer Schadenssumme abgesehen werden, wenn eine Betrugsabsicht nicht erkennbar ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ano pp', located at the bottom left of the page.